

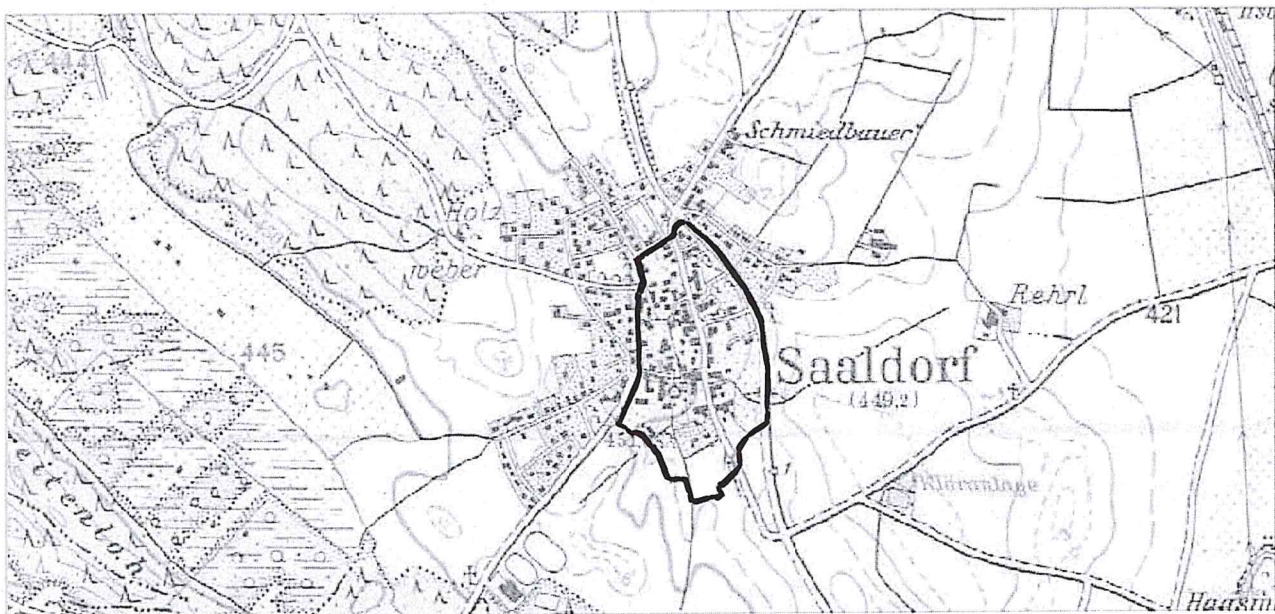


Bekanntmachung

Neuaufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Altdorf“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 26.05.2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Altdorf“ beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst den im nachstehenden Lageplan dargestellten Bereich südlich der Bergstraße, zwischen Stalberstraße und Seestraße in Saaldorf.



Mit der Änderung soll die Nachverdichtung des Ortskerns und insbesondere die Schaffung neuen Wohnraums ermöglicht werden, ohne die Straßenverkehrsfläche entsprechend dem tatsächlich ausgebauten Zustand angepasst und die Errichtung eines weiteren Einzelhauses ermöglicht werden, ohne die gewachsene dörfliche Struktur mit ortsbildprägenden Grün- und Freiflächen sowie die noch aktiven Landwirtschaftlichen Betriebe zu gefährden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.12.2020 liegt mit Begründung in der Zeit

vom Mittwoch, 20. Januar 2021 bis einschließlich Montag, 01. März 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, 07.01.2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim



Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister

